

Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen

Hinweise zur Gestaltung von Feuerwehrplänen

1. Einführung und Vorbemerkung

Feuerwehrpläne werden speziell für die Feuerwehr erstellt. Sie dienen der Feuerwehr im Einsatzfall zur raschen räumlichen Orientierung, geben Auskunft über die vorhandene brandschutztechnische Infrastruktur und informieren über besondere Gefahrenpotentiale.

Der Aufbau von Feuerwehrplänen muss so gewählt werden, dass das Objekt übersichtlich dargestellt wird und Hinweise auf besondere Gefahrenschwerpunkte entsprechend DIN 14095 (Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen) erkennbar sind.

Feuerwehrpläne gemäß DIN 14095 werden für besondere bauliche Anlagen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens von der Feuerwehr gefordert.

Die Pläne sind der zuständigen Feuer- und Rettungswache zur Abstimmung als PDF-Datei per E-Mail zur Verfügung zu stellen. Ein weiteres Exemplar ist im DIN-A3-Format witterungsgeschützt ständig am abgestimmten Platz beim Objekt für die Feuerwehr bereit zu halten.

2. Erstellung des Feuerwehrplanes

Bei der Erstellung und Gestaltung von Feuerwehrplänen ist die DIN 14095 (Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen) i. V. m. DIN 14034-6 (Symbole) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde zu legen. Dabei ist darauf zu achten, dass der Feuerwehrplan nicht mit Informationen überladen und eine Übersichtlichkeit gewährleistet wird.

Ein Feuerwehrplan ist auf ein bauliches Objekt bezogen. Wenn eine betriebliche Anlage über mehrere Gebäude verfügt und/oder aus Platzgründen die Vielzahl der Informationen im Übersichtsplan nicht dargestellt werden kann, ist ein Umgebungsplan über die gesamte betriebliche Anlage erforderlich.

Feuerwehrpläne bestehen gemäß DIN 14095 aus allgemeinen Objektinformationen, Übersichtsplan, Geschossplan bzw. Geschossplänen, ggf. Sonderplan bzw. Sonderplänen und zusätzlichen textlichen Erläuterungen. Geschosspläne sind zumindest für das Regelgeschoss und für nicht unwesentlich vom Regelgeschoss abweichende Geschosse zu fertigen.

Gegebenenfalls können für Bereiche, die stark untergliedert oder in denen besondere Gefahrenpunkte vorhanden sind, Detailpläne angefertigt werden.

Für bauliche Anlagen, bei denen baurechtlich eine Löschwasserrückhaltung gefordert ist, muss ein Abwasserplan (Sonderplan) erstellt werden.

Beispielhaft sind im Folgenden Punkte genannt, die u. a. in einem Feuerwehrplan enthalten sein müssen. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Den vollen Umfang liefert die DIN 14095.

Werden für ein Objekt auf Grund der geringen Größe nur Übersichtspläne erstellt, müssen diese die notwendigen Angaben der Geschosspläne mitenthalten.

Übersichtsplan

- Lage der Gebäude-, Anlagen-, und Lagerflächen auf dem Grundstück mit Angaben der betriebsüblichen Gebäudenutzung (Büro, Fertigungslager, usw.)
- Anzahl der Geschosse (z. B.: -2 +E +5 +1D)
- Darstellung der Nachbarschaft und Anbindung der Grundstücke an die öffentlichen Verkehrsflächen
- Zufahrten einschließlich Absperrungen, Straßen und Wege auf dem Grundstück; Aufstellflächen und Bewegungsflächen der Feuerwehr nach DIN 14090 sowie Einfriedungen
- Vertikale Rettungs- und Angriffswege (Treppenträume mit der objektspezifischen Bezeichnung, z. B. „Treppenraum 1“)
- Bereiche mit besonderen Gefahren sowie Hinweise auf besondere Gefährdungspotentiale, wenn diese eigentlich nicht vom Objekt zu erwarten sind (Große Mengen brennbarer Flüssigkeiten sind z. B. im Krankenhaus zu kennzeichnen, im Brennstofflager jedoch nicht)
- Raster, mit dessen Hilfe Entfernungen/Abstände von 10 m (im Übersichtsplan 20 m oder 50 m) erkennbar sind, sowie ein Nordpfeil
- Legende der in dem Plan verwendeten Symbole und festgelegte Sammelstellen
- Objektversorgungsanlage (Objektfunkanlage Digitalfunk BOS) mit Feuerwehrbedienfeld
- Löschwasserentnahmemöglichkeiten aus Hydranten, Behältern oder offenen Gewässern und die zur Verfügung stehenden Mengen
- Lage der Hauptabsperreinrichtungen für Wasser, Gas und Strom, freiliegende Rohrleitungen (Rohrbrücken)
- Lage von Transformatoren und Übergabestationen, elektrische Freileitungen
- Befahrbare Flächen (grau), nicht befahrbare Flächen (gelb)
- Brandabschnitte, d. h. Brandwände (rote Volllinie)
- Erstinformationsstelle für die Feuerwehr, Feuerwehr-Bedienfeld, Feuerwehr-Anzeigetableau – falls nicht vorhanden, Standort der Brandmelderzentrale
- Lage von Feuerwehr-Schlüsseldepot, Freischaltelement, Blitzleuchte
- Feuerwehraufzüge (mit Schleusen entsprechend DIN EN 81-72 bzw. TRA200)
- Sprinklerzentrale, Objektlöschanlagen und Rauch-/Wärme-Abzüge (RWA)
- Einspeisemöglichkeiten für Löschmittel in Steigleitungen und Löschanlagen

Geschossplan/Geschosspläne

- Bezeichnung des dargestellten Geschosses. Bei Bezeichnung mit „Ebenen“ sind die Fußbodenhöhen in Bezug auf die Zugangsebene anzugeben (z. B.: E)
- Bezeichnung der Raumnutzung
- Brandwände (rot) und sonstige raumabschließende Wände (schwarz)
- Feuer- und Rauchschutzabschlüsse (Türen und Tore mit Brandschutzqualitäten)
- Öffnungen ohne Feuerschutzabschlüsse in sonstigen raumabschließenden Decken und Wänden
- Zugänge und Ausgänge
- Treppenräume, Treppen und deren Laufrichtung, die dadurch erreichbaren Geschosse sowie die vor Ort vorhandenen Treppenbezeichnungen
- Besondere Angriffswege und Rettungswege (z. B. Rettungstunnel)
- Feuerwehr- und sonstige Aufzüge sowie Förderanlagen
- nicht begehbare Flächen (z. B. Dächer)
- Bedienstellen von brandschutz- und betriebstechnischen Anlagen, die von der Feuerwehr bedient werden dürfen (z. B. Rauch- und Wärmeabzugsanlagen)
- Steigleitungen (nass und/oder trocken), ortsfeste und teilbewegliche Löschanlagen mit Angaben zur Art und Menge der Löschmittel sowie zur Lage der Zentrale (z. B. Sprinklerzentrale)
- Warnhinweise auf Räume und Bereiche, in denen z. B. bestimmte Löschmittel nicht eingesetzt werden dürfen
- Standorte und Mengen von Druckgasbehältern und Druckbehältern
- Angaben über Art und Menge von gefährlichen Stoffen
- Räume und Bereiche von haustechnischen Anlagen für Heizung, Lüftung, Energieversorgung sowie elektrische Betriebsräume
- Absperrrichtungen für Gas, Wasser, Strom sowie Rohstoff- und Produktförderung im Gebäude.

3. Fortschreibung und regelmäßige Prüfung

Feuerwehrpläne sind nach baulichen Änderungen, Nutzungsänderungen und Änderungen der brandschutztechnischen Einrichtungen unaufgefordert vom Betreiber zu aktualisieren und der Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.

Der Betreiber der baulichen Anlage hat den Feuerwehrplan mindestens alle zwei Jahre von einer sachkundigen Person prüfen zu lassen.